

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 10. Dezember 2021** findet um **15.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses**, Kaplaneiweg 2, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. LOSLAND Bürgerbeteiligungsprozess
5. Baugesuche
 - a) Anbau an das bestehende Einfamilienwohnhaus, Mörikestraße, Flst. Nr. 1050/3
 - b) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Umnutzung des ehem. Betriebsleiterwohnhauses zur Verarbeitung, Vermarktung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten sowie der Neuerrichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Ferienwohnung, Tal, Flst. Nr. 385/2
 - c) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Carports, Edith-Stein-Straße, Flst. Nr. 1101
6. Änderung Räum- und Streupflichtsatzung
7. Instandsetzung Rathausdach
 - Vergabe
8. Bebauungsplan „Kofeld V“ (MI)
 - Erwerb von Ökopunkten
9. Annahme von Spenden
10. Verschiedenes und Bekanntgaben
11. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Christof Frick
Bürgermeister

Hinweise zur Gemeinderatsitzung während der Corona-Pandemie

Die Gemeinderatsitzung wird aufgrund der Abstandsregelungen im Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses abgehalten. Zuhörer sind wie immer zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

Allerdings gelten für die Gemeinderatsitzung folgende Regeln für den Sitzungsverlauf:

- Unter den anwesenden Gemeinderäten, dem Verwaltungspersonal sowie den Zuhörern werden Sitzmöglichkeiten mit einem Abstand von 1,5 Metern untereinander eingerichtet.
- Wegen der Corona-Pandemie stehen nur eingeschränkte Besucherplätze zur Verfügung.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Bürgersaal nicht betreten.
- **Für Besucher gilt in der Alarmstufe 3G. Das heißt die Teilnahme an der Gemeinderatsitzung ist nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.** Des Weiteren müssen in eine bereitgestellte Vorlage die Kontaktdaten eingetragen sowie eine medizinische Maske getragen werden.

Die Angabe der Kontaktdaten ist für die mögliche Ermittlung von Kontaktpersonen im Nachhinein bei einem infizierten Fall notwendig.

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind - der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

LOSLAND ist ein Projekt von Mehr Demokratie und dem Institut für transformative Nachhaltigkeitsforschung (IASS) Potsdam. Im Rahmen dieses Projektes werden zehn Gemeinden und Städte in ganz Deutschland ausgewählt, um einen Bürgerrat durchzuführen. Gemeinsam mit Politik, Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort entwickelt und plant LOSLAND einen passgenauen Beteiligungsprozess mit der Methode des Bürgerrates (nach dem Vorarlberger Modell) und unterstützt die Kommunen bei deren Umsetzung mit den notwendigen Ressourcen. Thema soll die Ortsentwicklung bzw. der bereits durchgeführte Wettbewerb zur innerörtlichen Entwicklung sein.

TOP 5:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

TOP 6:

Die Räum- und Streupflichtsatzung muss aufgrund geänderter Rechtsprechung nochmals angepasst werden.

TOP 7:

Es wurde festgestellt, dass die Unterkonstruktion des Flachdaches nass ist. Der Gemeinderat berät über die Vergabe der Instandsetzungsarbeiten.

TOP 8:

Im Teilort Kofeld sollen auf dem Flurstück 23/6 durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Mischgebiet Kofeld V“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche und Wohnbauflächen geschaffen werden. Bei der Ausweisung von Bauleitplänen gilt grundsätzlich die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Im Rahmen eines Umweltberichtes wurde der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf der aktuellen Bauleitplanung ermittelt. Dieser Ausgleich soll durch den Zukauf von Ökopunkten abgedeckt werden.

TOP 9:

Die Gemeinde darf gemäß der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen. Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.



LOSLAND Bürgerbeteiligungsprozess

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: Bürgermeister/Frick

Aktenzeichen: 623.42 / 022.31

Sachverhalt:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist angetreten, eine Politik des Gehörtwerdens zu praktizieren. Durch Bürgerbeteiligung soll die Demokratie lebendiger werden und die Mitsprache soll dafür sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger besser informiert sind, neue Ideen einbringen und politische Entscheidungen an Akzeptanz gewinnen. Diese Gesinnung haben wir uns in Bodnegg schon lange zu eigen gemacht und in der Vergangenheit verschiedentlich praktiziert.

Sinnvoll ist ein Beteiligungsprozess immer, wenn es um die Ortsentwicklung geht. Dies steht aufgrund des Realisierungs- und Ideenwettbewerbs an, den wir bereits 2019/20 durchgeföhrt haben. Bis dato hat zum einen die Corona-Pandemie verhindert, dass wir eine Einwohnerversammlung zu dem Thema durchföhren konnten. Zum anderen lässt unsere finanzielle Situation momentan keine großen Investitionen zu. Vor diesem Hintergrund haben wir die Zeit, das Ergebnis des Wettbewerbs im Rahmen eines Beteiligungsprozesses zu verfeinern.

Allerdings möchten wir vom bisherigen herkömmlichen Verfahren abweichen. Hierzu konnten wir von Seiten der Verwaltung – dank Recherchen von Gemeinderat Rudolf Stör – einen Kontakt zu LOSLAND (<https://losland.org>) herstellen.

LOSLAND ist ein Projekt von Mehr Demokratie und dem Institut für transformative Nachhaltigkeitsforschung (IASS) Potsdam. Im Rahmen dieses Projektes werden zehn Gemeinden und Städte in ganz Deutschland ausgewählt, um einen Bürgerrat durchzuführen. Gemeinsam mit Politik, Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort entwickelt und plant LOSLAND einen passgenauen Beteiligungsprozess mit der Methode des Bürgerrates (nach dem Vorarlberger Modell) und unterstützt die Kommunen bei deren Umsetzung mit den notwendigen Ressourcen. Die Ausgangsfrage für die Beteiligung lautet. „Wie gestalten wir eine enkeltaugliche Zukunft hier bei uns vor Ort?“. Das konkrete Thema kann von der Kommune frei gewählt werden.

Aktuelle Situation:

Mit dem bisherigen Beteiligungsprozess und unseren verschiedenen Arbeitsgruppen haben wir eine Grundlage für mehr Bürgerbeteiligung geschaffen. Allerdings kam bisher noch nicht die Methode eines Bürgerrates zum Einsatz, die sich unter anderem durch die Zufallsauswahl der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern wie auch spezielle Moderationstechniken auszeichnet. Die Zusammenarbeit mit LOSLAND würde der Gemeinde Bodnegg ermöglichen, diese Form der Beteiligung einzuföhren und nachhaltig zu integrieren. Dabei werden durch LOSLAND externe Ressourcen zur Verfügung gestellt wie Öffentlichkeitsarbeit, Honorarkosten für das Moderatoren-Team, die Moderation und Prozessbegleitung durch ein erfahrenes Team sowie eine fachliche

Begleitung durch das IASS Potsdam. Lediglich für die Reise- und Übernachtungskosten müsste die Gemeinde aufkommen und die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Selbstverständlich fallen auch noch interne Personalkosten an, da das Beteiligungsverfahren durch die Verwaltung unterstützt werden muss.

Fachliche Bewertung

Die Gemeinde Bodnegg erhält durch die Teilnahme am Projekt LOSLAND die Chance, einen qualitativ hochwertigen Bürgerbeteiligungsprozess durchführen zu können, dessen Kosten zu einem großen Teil durch die externen Projektpartner, getragen werden. Als eine von zehn ausgewählten Kommunen in ganz Deutschland würde Bodnegg die Chance haben, die Methode des Bürgerrates zu implementieren, sich mit anderen Kommunen auszutauschen, zu vernetzen und ein wichtiges, frei gewähltes Zukunftsthema der Gemeinde mit Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam zu bearbeiten. Hierfür würde sich aus Sicht der Verwaltung das Ergebnis des Realisierungs- und Ideenwettbewerbs zur zentralen Dorfentwicklung anbieten, das noch verfeinert werden könnte.

In der Sitzung wird Daniel Oppold von LOSLAND anwesend sein und die Thematik erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, sollte Bodnegg für das Projekt ausgewählt werden, an LOSLAND teilzunehmen und sich damit auf den Weg zu einer „enkeltauglichen Kommune“ zu machen.

Die dafür erforderlichen Eigenleistungen werden bereitgestellt.

Als Themenbereich wird für die Bürgerbeteiligung die „Zentrale Dorfentwicklung“ bzw. das Ergebnis des Realisierungs- und Ideenwettbewerbs ausgewählt.



**a) Anbau an bestehendes Einfamilienhaus,
Mörikestraße 48, Flst. Nr. 1050/3**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Bebauungsplan „Hochstätt I“

→ § 30 BauGB

Befreiungen

Befreiung von den Festsetzungen:

- Baufenster

→ § 31 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes durch einen Anbau mit begrüntem Flachdach im östlichen Bereich des bestehenden Wohngebäudes. Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochstätt I“. Durch die geplante Erweiterung an der Ostseite des bestehenden Gebäudes wird das festgesetzte Baufenster überschritten. Für diese Überschreitung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Durch die Überschreitung des Baufensters werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem erscheint diese Abweichung städtebaulich vertretbar. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiung sind damit aus Sicht der Verwaltung gegeben.

Nach rechtlicher Beurteilung durch die Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt und die erforderliche Befreiung erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Anbau an das bestehende Einfamilienhaus, Mörikestraße 48, Flst. Nr. 1050/3 wird zugestimmt.

Die erforderliche Befreiung wird erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



b) Bauvoranfrage: Umnutzung des ehem. Betriebsleiterwohnhauses zur Verarbeitung, Vermarktung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten sowie Neurichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Ferienwohnung, Tal, Flst. Nr. 385/2

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Außenbereich, landwirtschaftliche Privilegierung

**→ § 35 Abs. 1 Nr. 1 und
Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist die Umnutzung des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses zur Verarbeitung und Vermarktung sowie Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten und der Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Einbau einer Ferienwohnung im Untergeschoss.

Der Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zugelassen werden können. Privilegierte Vorhaben überwinden demnach regelmäßig sonstige im Außenbereich möglicherweise berührten öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Das Vorhaben muss dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Aus Sicht der Verwaltung ist der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf dem Flst. Nr. 385/2 als landwirtschaftlich privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzustufen, das Vorhaben genügt damit den Vorschriften des § 35 Abs. 1 BauGB und ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Die Umnutzung des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses richtet sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und ist genehmigungsfähig, wenn

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen erhalten bleibt,
- c) das Gebäude vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- d) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- e) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle entstehen,
- f) eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenen Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Die Umnutzung des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses zu Räumlichkeiten zur Verarbeitung, Vermarktung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten dient einer zweckmäßigen Verwendung des bestehenden Gebäudes. Das Gebäude wurde vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet und steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle. Eine Verpflichtung keine Neubebauung für die aufgegebenen Nutzung vorzunehmen, muss nicht übernommen werden, da der Neubau im Sinne der Entwicklung des Betriebes gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig und erforderlich ist.

Die Umnutzung des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses genügt den Vorschriften des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und der Neubau des Betriebsleiterwohnhauses ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben zulässig.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann damit das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Umnutzung des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses zur Verarbeitung, Vermarktung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten sowie der Neuerrichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Ferienwohnungen, Tal, Flst. Nr. 385/2 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



c) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Carports, Edith-Stein-Straße, Flst. Nr. 1101

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Bebauungsplan „Hochstätt IV“

→ § 30 BauGB

Befreiungen

Befreiung von den Festsetzungen:

- Baufenster

→ § 31 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit Carport im Neubaugebiet „Hochstätt IV“. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochstätt IV“, der durch Baugrenzen die für Bebauung vorgesehenen Flächen ausweist. Garagen und überdachte Stellplätze sind grundsätzlich innerhalb dieser Baugrenze zu errichten. Durch die geplante Erstellung des Carports im nördlichen Teil des Grundstücks wird diese Baugrenze geringfügig überschritten. Für diese Überschreitung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Bebauungsplan weist die Baugrenze überwiegend in einem Abstand von 2,5 Metern zur Grundstücksgrenze aus. Im nördlichen Bereich des Flst. Nr. 1101 ist diese Baugrenze gekappt und weist einen Grenzabstand zur Straße von bis zu 7,5 Metern aus. Der geplante Carport überschreitet das Baufenster in einem Teilbereich, der Grenzabstand von mindestens 2,5 Metern bleibt aber erhalten. Durch die geringfügige Überschreitung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die geringe Abweichung erscheint städtebaulich vertretbar. Da in diesem nördlichen Grundstücksteil kein Sichtdreieck o.ä. festgesetzt ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Kappung der Baugrenze aus Gründen der Verkehrssicherheit herbeigeführt wurde. Die Überschreitung erscheint daher auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Da die Baugrenze zudem im unteren westlichen Teil des Grundstücks aufgrund eines öffentlichen Parkplatzes zurückversetzt ist und das Grundstück östlich an den öffentlichen Fußweg grenzt, sind die Möglichkeiten zur Anordnung eines Carports mit Zufahrt stark eingeschränkt. Die Durchführung des Bebauungsplans in Bezug auf die Einhaltung der Baugrenze im nördlichen Grundstücksteil des Flst. Nr. 1101 würde damit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiungen in diesem Einzelfall sind damit aus Sicht der Verwaltung gegeben.

Nach rechtlicher Beurteilung durch die Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt und die erforderliche Befreiung erteilt werden.

Beschlussvorschlag:



Der Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Carports, Edith-Stein-Straße, Flst. Nr. 1101 wird zugestimmt.

Die erforderliche Befreiung wird erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



Änderung der Streupflichtsatzung

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: Hering

Aktenzeichen: 659.041

Sachverhalt:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte fest, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreicht, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird. (OLG Karlsruhe vom 13.02.2014, AZ 9U 143/13)

Grund dafür ist, dass die Gemeinde in der Satzung Streupflichten nur insoweit auf Straßenanlieger übertragen kann, als sich diese Pflicht aus ihrer eigenen Verkehrssicherungspflicht ergibt. Bei einer innerörtlichen Straße ohne Gehwege reicht es zum Schutz des Fußgängerverkehrs in der Regel aus, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird. Es ist nicht erforderlich, auf beiden Seiten der Straße einen Gehweg für Fußgänger zu bestreuen. Sieht eine Gemeindegatsung vor, dass bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwege auf beiden Seiten bei Glätte jeweils ein Streifen für den Fußgängerverkehr von den Anliegern bestreut werden soll, geht dies in der Regel über den Umfang der Verkehrssicherungspflicht hinaus. Eine solche Regelung ist unwirksam; sie kann keine Streupflicht für die Anlieger begründen.

Die derzeit gültige Fassung der Streupflichtsatzung wurde am 17. September 2021 vom Gemeinderat erlassen und soll nun mit wenigen Änderungen an das Urteil angepasst und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Streupflichtsatzung der Gemeinde Bodnegg wird, wie sie sich aus der Anlage ergibt, als Satzung beschlossen.

Anlage 1: Entwurf der neuen Streupflichtsatzung der Gemeinde Bodnegg

S a t z u n g

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

vom 10. Dezember 2021

Aufgrund von § 41 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Absatz 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Absatz 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Absatz 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.a. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Absatz 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Ausnahmen sind zulässig an Treppen und Steilstrecken oder anderen besonderen Gefahrenstellen, wenn in Sonderfällen (zum Beispiel Glatteis) ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger sonst nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (4) § 5 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt, 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt, 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 Straßengesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Streupflichtsatzung der Gemeinde Bodnegg vom 12. Januar 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodnegg, den 10.12.2021

Christof Frick
Bürgermeister



Instandsetzung Rathausdach - Vergabe

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 7

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 043.13

Sachverhalt:

Im Rathaus, Dorfstr. 18, gab es nach den starken Regenereignissen im September einen Wassereintritt. In Zimmer 17 (Büro Kämmerer) tropfte es an zwei Stellen (rund um die Lichtkuppel) von der Decke. Bei Besichtigung der Dachfläche wurde festgestellt, dass der ganze Flachdachbereich nicht richtig entwässert, was zur Folge hat, dass sich das Wasser dort teilweise bis zu 8cm einstaut und dann vermutlich durch eine Undichtigkeit ins Dach gelangen konnte.

Nach Besichtigung der Dachflächen wurde eine Dachdeckerfirma beauftragt den akuten Schaden zu beheben und Probeöffnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der drei Probeöffnungen:

Aufzughaus:

Der Dachaufbau ist trocken. Der Ablauf sollte regelmäßig gereinigt werden, zum Öffnungszeitpunkt standen hier ca. 10 cm. Wasser.

Hauptdach:

Im Dachaufbau steht Wasser (ca. 1cm). Die vermutliche Ursache hierfür könnten die abgelösten Abdichtungen an der Lichtkuppel und am Dunstrohr sein.

Dach Eingangsbereich:

Der Dachaufbau ist noch trocken, die Abdichtung hat sich bereits vom Tropfblech gelöst, das Tropfblech sollte zweilagig neu eingedichtet werden. Der Kiesfang hat sich gelöst, da es keine Befestigungsmöglichkeit gibt, sollte er erneuert werden.

Für die Instandsetzung wurden vier Dachdeckerbetriebe angefragt und um Abgabe eines Angebots gebeten.

Die bisher eingegangene Kostenschätzung beläuft sich auf:

Hauptdach: 26.775,00 €

Eingangsbereich: 6.366,50 €

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt

1. die Instandsetzung des Hauptdaches an die wirtschaftlichste Bieterin zu vergeben.
2. die Instandsetzung des Daches über dem Eingangsbereich an die wirtschaftlichste Bieterin zu vergeben.



**Bebauungsplan "Kofeld V" (MI)
- Erwerb von Ökopunkten**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 8

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 621.41

Sachverhalt:

Zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen und Wohnbauflächen sollen im Teilort Kofeld auf dem Flurstück 23/6 durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Mischgebiet Kofeld V“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit geschaffen werden. In der vergangenen Sitzung des Gemeinderates wurde der städtebauliche Entwurf gebilligt und die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Für die Ausweisung von Bauleitplänen (insbesondere Bebauungspläne) gilt grundsätzlich die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung. Danach sind Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu vermeiden, nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Durch die Entwicklung eines Baugebietes wird ein Eingriff vorgenommen, der auszugleichen ist. Ein Ausgleich kann über Ausgleichsmaßnahmen auf der Gemarkung einer Gemeinde umgesetzt werden. Meist sind dies einzelne kleine Flächen, die ohne Zusammenhang verstreut auf der Gemarkung einer Gemeinde liegen, wodurch die Umsetzung dieser Maßnahmen erschwert ist und sie nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten können. Ein weiteres Instrument zur Erbringen des Ausgleichs ist der Ankauf von Ökopunkten. Diese werden für bereits umgesetzte Maßnahmen generiert und bieten den Vorteil, dass Maßnahmen gebündelt umgesetzt werden, wodurch deren Wirksamkeit maximiert wird. Außerdem wird Planbarkeit geschaffen, was zu einer langfristigen Entwicklung der Natur beiträgt.

Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Mischgebiet Kofeld V“ wurden der mit der Planung des Mischgebietes verbundene Eingriff sowie der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Dieser Ausgleich soll über den Ankauf von Ökopunkten abgedeckt werden. Der Ausgleichsbedarf für die aktuell vorliegende Planung beträgt ca. 110.800 Ökopunkte.

Um diesen Ausgleich zu schaffen wurden bei der Flächenagentur Baden-Württemberg und der Regionalen Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH ein Angebot über 115.000 Ökopunkte eingeholt. Zum Preis von 0,89 € inkl. USt. hat uns die Reko 115.000 Ökopunkte aus der Ökokonto-Maßnahme „Ökologisches Konzept Gehrenesch südlich von Liebenreute“ angeboten. Die Maßnahme liegt ebenfalls im Naturraum „Voralpines Hügel- und Vorland“ und sieht die Extensivierung von 0,18 ha Grünland und die Umwandlung von 3,66 ha Ackerflächen in Extensivgrünland, die Pflanzung von 30 Obstbäumen als Streuobstallee, die Anlage von Feldheckenstreifen auf ca. 130 m Länge und die Anlage von Blühstreifen/ Saumvegetation auf ca. 110 m Länge vor. Damit wird ein naturschutzfachlich hochwertiger Lebensraum mit Biotopverbundfunktionen entwickelt. Eine Vermittlungsgebühr wird nicht erhoben.

Aus Sicht der Verwaltung sollten diese Ökopunkte zum Preis von je 0,89 € inkl. USt. zur Schaffung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs des mit der Planung des „Mischgebiets Kofeld V“ verbundenen Eingriffs, erworben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bodnegg erwirbt 115.000 Ökopunkte aus der Ökokonto-Maßnahme „Ökologisches Konzept Gehrenesch südlich von Liebenreute“ zum Preis von je 0,89 € inkl. USt. von der Regionaler Kompensationspool Bodneseer-Oberschwaben GmbH.



Annahme von Spenden 2021

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 9

für Sitzung am: 10.12.2021

erstellt von: BM Christof Frick

Aktenzeichen: 022.31

Sachverhalt:

Die Gemeinde darf gemäß der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen.

Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.

In diesem Jahr gingen folgende Spenden ein:

Geldspende:	Dr. Jürgen W. und Beate Hutzel, Am Lindenbühl 20, 88285 Bodnegg für das Projekt „Erinnerungskultur in Bodnegg (Broschüre/Gedenkstätte)	2.500,00 €
-------------	--	------------

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende wird zugestimmt.